



Sebastian Reiner-Pechtl

Das genehmigte Kapital im System des GmbH-Rechts

Die Kompetenzordnung der GmbH,
das Bezugsrecht der Gesellschafter und
der Einsatz alternativer Finanzierungsinstrumente
im Anwendungsbereich des § 55a GmbHG

Teil 1. Einleitung

Die Schaffung des § 55a GmbHG durch das MoMiG¹ hat für das GmbH-Recht eine gewichtige Neuerung gebracht. Die Geschäftsführer können nun innerhalb bestimmter Grenzen zur Erhöhung des Stammkapitals ermächtigt werden.

Die Erhöhung des Stammkapitals konnte als Satzungsänderung² bislang alleine von der Gesellschafterversammlung im regulären Verfahren beschlossen (§§ 55, 53 GmbHG) und auch nicht auf andere Gesellschaftsorgane übertragen werden.³ Die Entscheidung über die Kapitalerhöhung ist für die Gesellschaft und die Gesellschafter schwerwiegend und weitreichend. Denn nicht nur wird über die Erhöhung des Stammkapitals an sich entschieden, sondern auch über die künftige Zusammensetzung des Gesellschafterkreises und die Rechtsstellung der hinzutretenden Gesellschafter.⁴

Die Geschäftsführer erhalten demnach bei Bestehen eines genehmigten Kapitals eine Kompetenz, deren Ausübung zum einen für Gesellschaft und Gesellschafter sehr bedeutsam ist und zum anderen bislang allein der Gesellschafterversammlung oblag.

Es ist diese, mit der Schaffung eines genehmigten Kapitals einhergehende, nicht unerhebliche Kompetenzerweiterung für die Geschäftsführer,⁵ die aufhorchen lässt. Denn bedenkt man, dass bestimmte Grundfragen des GmbH-Rechts, die unmittelbar oder mittelbar mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung zusammenhängen, bislang unter der Prämisse gelöst wurden, dass allein die Gesellschafterversammlung eine Kapitalerhöhung beschließen kann, so drängt sich die Frage geradezu auf, ob die herkömmlichen Lösungsansätze bei Bestehen eines genehmigten Kapitals weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit beanspruchen können.

1 BTDrucks. 16/6140, S. 68 f. und 77; BTDrucks. 16/9737, S. 12 f. und 56.

2 Allg. Meinung, vgl. schon RGZ 77, 152, 154; Münch/Komm/*Lieder*, § 55 Rn. 25; Scholz/*Priester*, § 55 Rn. 14; Ulmer/Habersack/Winter/*Ulmer*, § 55 Rn. 14; Baumbach/Hueck/*Zöllner/Fastrich*, § 55 Rn. 4.

3 Allg. Meinung, vgl. nur Münch/Komm/*Lieder*, § 55 Rn. 25; BeckOK/*Ziemons*, § 55 Rn. 60; Baumbach/Hueck/*Zöllner/Fastrich*, § 55 Rn. 17, § 53 Rn. 55.

4 Vgl. zum Inhalt des (regulären) Kapitalerhöhungsbeschlusses etwa Baumbach/Hueck/*Zöllner/Fastrich*, § 55 Rn. 9 ff.

5 Vgl. zu dieser Folge des genehmigten Kapitals etwa Münch/Komm/*Lieder*, § 55a Rn. 2; *ders.* ZGR 2010, 868, 892. Selbstverständlich bedeutet die Kompetenzübertragung im Rahmen des § 55a GmbHG nicht, dass die Gesellschafter an der Durchführung einer regulären Kapitalerhöhung gehindert wären; diese kann vielmehr trotz Bestehens eines genehmigten Kapitals jederzeit durchgeführt werden, unstr. vgl. etwa *Lieder*, ZGR 2010, 868, 894.

Dies gilt vor allem für die Bestimmung und Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den Gesellschaftsorganen⁶ im Anwendungsbereich eines genehmigten Kapitals. Denn die hergebrachten Grundsätze zur Kompetenzabgrenzung berücksichtigen nicht die erweiterte Befugnis der Geschäftsführer, die § 55a GmbHG mit sich bringt.

Eine nur eingeschränkte Geltung dieser hergebrachten Grundsätze erscheint zum einen hinsichtlich der Bestimmung der Reichweite der Kompetenz der Geschäftsführer bei Bestehen eines genehmigten Kapitals denkbar, wenn man sich den Umstand vor Augen führt, dass sich die „Erhöhung des Stammkapitals“ nicht in einem bestimmten Beschluss oder einer bestimmten Rechtshandlung erschöpft, sondern aus einer Mehrzahl von gesellschaftsrechtlich bedeutsamen Maßnahmen besteht.⁷ Welche dieser Maßnahmen von der Ermächtigung der Geschäftsführer nach § 55a GmbHG erfasst ist, wird sich schwerlich zutreffend beantworten lassen, wenn man die kompetenzrechtlichen Besonderheiten des genehmigten Kapitals unberücksichtigt lässt und unesehen die allgemeinen Grundsätze der Kompetenzordnung anwendet.

An den Umstand der unzweifelhaft gegebenen, wenn auch hinsichtlich der im Einzelnen erfassten Maßnahmen unklaren Kompetenzerweiterung, die zugunsten der Geschäftsführer mit einer Ermächtigung nach § 55a GmbHG einhergeht, knüpft sich die weitere Überlegung, ob diese Kompetenzerweiterung nicht auch eine Stärkung der Stellung der Geschäftsführer zulasten der anderen Gesellschaftsorgane mit sich bringt, sodass deren Einfluss auf die Geschäftsführer bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals abweichend von allgemeinen Grundsätzen beurteilt werden muss.

Wegweisend für die Klärung dieser Fragen muss die dogmatische Einordnung des genehmigten Kapitals in kompetenzrechtlicher Hinsicht sein. Dies ist Voraussetzung, um die Kompetenzabgrenzung im Anwendungsbereich des § 55a GmbHG zutreffend vornehmen zu können.

Darüber hinaus müssen aber möglicherweise auch andere GmbH-rechtliche Grundfragen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Maßnahme der Kapitalerhöhung zusammenhängen, bei Bestehen eines genehmigten Kapitals einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden.

Hierbei ist vor allem an die Voraussetzungen für einen Bezugsrechtsausschluss zu denken, aber auch an die Beurteilung der Anwendungsmöglichkeiten alternativer

6 Mangels besonderer Satzungsbestimmungen zur Schaffung weiterer Organe oder Eingreifen der Mitbestimmungsgesetze hat die GmbH nur zwei Gesellschaftsorgane: die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung; vgl. etwa Baumbach/Hueck/Zöllner, § 45 Rn. 15.

7 Die Erhöhung des Stammkapitals erfasst mindestens folgende Einzelmaßnahmen: Beschluss über die Erhöhung, ggf. Zulassungsbeschluss (sofern man ein gesetzliches Bezugsrecht ablehnt oder ein Bezugsrechtsausschluss beschlossen wird, siehe zu allem später im 2. Kapitel), Abschluss der Übernahmeverträge, Anmeldung der Erhöhung zum Handelsregister; vgl. etwa Münch/Komm/Lieder, § 55 Rn. 13; Baumbach/Hueck/Zöllner/Fastrich, § 55 Rn. 8.

Finanzierungsinstrumente. Die Behandlung dieser Problemkomplexe musste vor Einführung des § 55a GmbHG unter der Prämisse vorgenommen werden, dass keine Kompetenz der Geschäftsführer zur Vornahme einer Kapitalerhöhung gegeben war, sondern diese allein von der Gesellschafterversammlung im regulären Verfahren beschlossen und durchgeführt werden konnte. Deshalb kann es auch hier erforderlich sein, abweichend von allgemeinen Grundsätzen eine neue oder gesonderte Bewertung vorzunehmen.

Letztlich kann man die aufgeworfenen Problempunkte in einer einzigen Fragestellung zusammenfassen, deren Beantwortung das Ziel dieser Arbeit sein soll: Wie sind Grundfragen des GmbH-Rechts, deren Beantwortung auf der alleinigen Kompetenz der Gesellschafterversammlung zur Kapitalerhöhung aufbaut, im Anwendungsbereich und unter den Besonderheiten eines genehmigten Kapitals zu lösen?

Im Rahmen dieser Arbeit soll daher weder eine umfassende Darstellung des § 55a GmbHG noch die Ausarbeitung allgemeiner Lösungen für Grundfragen des GmbH-Rechts erfolgen. Das Ziel ist vielmehr die Entwicklung spezifischer Lösungen hinsichtlich derjenigen Probleme, die durch den Zusammenprall von Grundfragen des GmbH-Rechts mit dem neuartigen Regelungsgehalt des § 55a GmbHG entstehen.

Zu GmbH-rechtlichen Problemen wird deshalb nur insoweit Stellung bezogen, als durch deren Überschneidung mit dem Anwendungsbereich des § 55a GmbHG ein neuer Aspekt hinzutritt, der eine Erweiterung oder Modifizierung, jedenfalls aber eine kritische Prüfung der Lösungsansätze erfordert, die bisher ohne Rücksicht auf das Bestehen eines genehmigten Kapitals in der GmbH entwickelt wurden.

Den aufgeworfenen Fragestellungen entsprechend ist die Arbeit in drei Kapitel unterteilt.

Das erste Kapitel wird sich mit der Kompetenzordnung der GmbH im Anwendungsbereich des § 55a GmbHG befassen. Ziel dieses Kapitels ist zunächst die dogmatische Einordnung des genehmigten Kapitals in kompetenzrechtlicher Hinsicht. Aufbauend auf diesen Ergebnissen sollen die kompetenzrechtlichen Einzelfragen einer Lösung zugeführt werden. Zu klären sind namentlich die Reichweite einer Ermächtigung i.S.d. § 55a GmbHG und der Einfluss der Gesellschafterversammlung sowie eines bestehenden Aufsichtsrats auf die Ausnutzung des genehmigten Kapitals.

Das zweite Kapitel wird sich mit dem Bezugsrechtsausschluss beim genehmigten Kapital auseinandersetzen. Ziel dieses Kapitels ist es, Zuständigkeit, Verfahren und Voraussetzungen hinsichtlich eines Bezugsrechtsausschlusses unter den Besonderheiten eines genehmigten Kapitals herauszuarbeiten.

Das dritte Kapitel wird sich mit der Bedeutung eines genehmigten Kapitals für den Einsatz alternativer Finanzierungsinstrumente in der GmbH beschäftigen. Ziel dieses Kapitels ist es, Anwendungsschwierigkeiten alternativer Finanzierungsinstrumente ohne Bestehen eines genehmigten Kapitals herauszustellen und anschließend zu untersuchen, ob und inwieweit sich diesbezüglich aufgrund der Schaffung eines genehmigten Kapitals Erleichterungen ergeben können.

